

FAQs zur Wiederaufnahme des kulturellen Veranstaltungsbetriebs

Bayerisches Staatsministerium für Kunst und Wissenschaft (Stand: 8. Juni 2020)

Quelle: <https://www.stmwk.bayern.de/kunst-und-kultur/meldung/6461/faq-grundlegendes-zum-hochschulbetrieb-zur-forschung-und-zum-kulturellen-leben.html>

Welche Kultureinrichtungen sind geöffnet?

ab 27.04.2020 Staatliche Bibliotheken und Archive (stufenweise)

ab 11.05.2020 öffentliche Bibliotheken

ab 11.05.2020 Museen, Sammlungen und Ausstellungen

ab 15.06.2020 Theater-, Konzert- und sonstige kulturelle Veranstaltungen

Dürfen kulturelle Veranstaltungen stattfinden?

Möglich sind Aufführungen unter freiem Himmel, wenn eine Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegt. Sonstige Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt, wobei lokal Ausnahmen genehmigt werden können.

Ab 15. Juni können nach Beschluss der Bay. Staatsregierung wieder Theater-, Konzert- und andere kulturelle Veranstaltungen mit einer maximalen Teilnehmerszahl von 100 Gästen im Freien sowie 50 Gästen in geschlossenen Räumen stattfinden. Jede Veranstaltung über 10 Personen muss jedoch eine Woche vor Beginn bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde – in Bamberg beim städtischen Kulturamt per E-Mail an kultur@stadt.bamberg.de – angezeigt werden.

Welche Maßgaben sind zu beachten?

1. Abstandsregel

Oberstes Gebot ist die Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen im Freien und in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten in Fluren, Gängen, Treppenhäusern, Garderoben- und Kassenbereich. Für bestimmte Tätigkeiten (Singen, Tanzen, Einsatz von Blasinstrumenten etc.) erhöht sich der Abstand auf mind. 2 Meter (vgl. Maßnahmen des Arbeitsschutzes, Ziffer 9).

Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.

2. Teilnehmendenzahl

Die Zahl der Gäste ist auf 100 Personen im Freien und 50 Personen in geschlossenen Räumen begrenzt. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Personenzahl anhand der vorhandenen Plätze, bei denen der Mindestabstand nach Ziffer 1 gewahrt werden kann.

3. Ausschlusskriterien

Von der Teilnahme an Veranstaltungen sind Personen (Gäste und Personal) ausgenommen, die

- in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einer oder einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten
- unspezifische Allgemeinsymptome oder respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen.

Gäste sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z.B. per Aushang oder Ankündigung auf der Website). Sollten Personen während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Veranstaltung zu verlassen.

4. Hygiene

Gästen und Mitarbeitenden werden ausreichend Wasch- und ggf. Desinfektionsmöglichkeiten bereitgestellt, sanitäre Einrichtungen mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern bzw. Trockengebläse ausgestattet. Bei den Waschegelegenheiten werden gut sichtbar Infografiken zur Handhygiene angebracht (z.B. <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>). Mitarbeitende werden zum richtigen Händewaschen angehalten.

5. Mund-Nasen-Schutz

Gäste haben in Innenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Für Personal und Mitwirkende gilt diese Pflicht ebenfalls in allen Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten und der Sicherheitsabstand nicht gewahrt werden kann.

Hiervon sind ausgenommen:

- Mitwirkende, deren künstlerische Darbietung mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unvereinbar ist (Ausnahme gilt nur für den Zeitraum der künstlerischen Darbietung).
- Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten (Maskenpflicht in diesen Fällen nur für Auf- und Abtritt).
- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr.
- Personen, denen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

6. Tickets

Die Ticketausstellung erfolgt ausschließlich personalisiert mit Zuordnung fester Sitzplatznummern. Name und Kontaktdaten werden (bei Sitzplatzvergabe sitzbezogen) gespeichert, solange dies zur vollständigen Rückverfolgung von möglichen Infektionsketten nötig ist. Für die Buchung ist möglichst ein Online-Ticketverkauf einzurichten, um lange Warteschlangen im Kassenbereich zu vermeiden.

Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Buchung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreis beschränkt, der nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit ist (z.B. Familienmitglieder). Die maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

7. Schutzkonzept

Jeder Veranstaltungsbetrieb erstellt ein Schutzkonzept, welches jederzeit vorzuhalten ist. Dieses Schutzkonzept muss in der Stadt Bamberg aktuell NICHT zur Genehmigung vorgelegt werden, kann aber stichprobenartig geprüft werden.

Das Schutzkonzept enthält:

- ein Reinigungskonzept unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz von Räumen und Kontaktflächen (z.B. Türgriffen, Handläufen, Tischoberflächen). Hierzu gehört die Sicherstellung der regelmäßigen Reinigung von Gästetoiletten (inkl. Dokumentation per Reinigungsprotokoll), die Bereithaltung von Hygieneartikeln und die Information über richtiges Händewaschen und Abstandsregeln auch im Sanitärbereich.
- ein Lüftungskonzept zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches. Hierzu ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. In Räumlichkeiten, in denen sich Gäste aufhalten, sind alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung zu nutzen. Bei evtl. vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z.B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern.
- ein Wegführungskonzept, um die Laufwege der Gäste zu planen, wobei die einzuhaltenden Abstände im Zugangs- und ggf. Wartebereich sowie nach Möglichkeit die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen kenntlich zu machen sind. Soweit erforderlich, wird der Zugang geregelt und ggf. beschränkt, um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen.

8. Betrieblicher Ablauf

Gäste müssen durch entsprechende Aushänge und/oder Ansagen auf die Ausschlusskriterien, die Einhaltung des Abstandsgebots, die Reinigung der Hände sowie die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes hingewiesen werden.

9. Arbeitsschutz für Personal

Der Veranstaltungsbetrieb hat grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Insbesondere sind der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1), die Handlungshilfe der Unfallkassen (VBG Verwaltungsberufsgenossenschaft Hamburg) sowie die Informationen zum Mutterschutz in Zusammenhang mit dem Coronavirus zu beachten (<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-mutterschutz.php>).

Was gilt für den Probenbetrieb?

Der Probenbetrieb bei professionellen Veranstaltern ist unter Einhaltung der allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben zulässig (vgl. Ziffer 9).

Für Proben von Instrumentalgruppen im Laienmusikbereich gilt:

- Proben dürfen Instrumentalgruppen von max. 10 Personen einschließlich der musikalischen Leitung, nicht jedoch Chöre und sonstige Gesangsgruppen (wegen der mit Gesang verbundenen erhöhten Infektionsgefahr).
- Es ist ein Mindestabstand von 2 m, bei Blasinstrumenten von 3 m zwischen allen Teilnehmenden einzuhalten, der Abstand zur*m Dirigent*in muss mind. 3 m betragen. Wenn möglich ist auf eine versetzte Aufstellung zu achten. Querflöten sind aufgrund der höheren Luftverwirbelungen am Rand zu platzieren. Trennwände führen nicht zur Reduktion des Mindestabstands.
- Proben sollen möglichst im Freien stattfinden, auch dort gelten die Mindestabstände. Räume müssen ausreichend gelüftet werden (10 Min. nach jeweils 20 Min. Probe), Lüftungen mit höchstem Außenluftanteil betrieben werden.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Musiker*innen mit Ausnahme der Bläser*innen jederzeit zu tragen.
- Möglichkeiten zur adäquaten Händehygiene (wie Seife, Einmalhandtücher, ggf. Desinfektionsmittel und Einmalhandschuhe) müssen gewährleistet sein.
- Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten beim Ablassen des Kondensats stattfinden. Das Kondensat muss von der*m Verursachenden mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
- Bei Blasinstrumenten ist ein Tausch oder eine Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen. Andere Musikinstrumente dürfen nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung verliehen oder gemeinsam genutzt werden.
- Personen mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten können (z.B. Atemwegssymptome, Geruchs-/Geschmacksstörungen), dürfen nicht teilnehmen.
- Publikum ist bei den Proben nicht zugelassen.